
Rehabilitation und „liebvolle Hut“ *Der kirchliche Ablass*

Roman Mensing / Bonn

Zu Beginn des für 2008/2009 ausgerufenen Paulusjahres hat Papst Benedikt XVI. einen vollkommenen Ablass verkündet. In der katholischen Kirche Deutschlands wurde davon wenig Notiz genommen, einem Großteil der Kirchgänger ist nicht einmal die Tatsache bekannt. In der evangelischen Kirche hat die Ankündigung Fragen und bei einigen auch Befremden ausgelöst. Der Evangelische Bund und einzelne protestantische Stimmen sahen die Ökumene belastet. Evangelische Christen fragten, ob mit den aktuellen Plenarindulgenzen die ökumenische Verständigung in der Rechtfertigungslehre widerrufen werden solle. Kardinal Kasper antwortete mit einem klärenden Artikel im „Osservatore Romano“, in dem er betonte, der Ablass habe sich stark verändert; heute handle es sich um ein „seelsorgerisches und barmherziges Hilfsangebot der Kirche für die Buße eines jeden Christen“.¹ In Gesprächen assoziieren viele evangelische Christen – und auch nicht wenige Katholiken – jedoch mit dem Stichwort »Ablass« noch immer zuerst den Namen *Tetzel* und dazu die *Thesen Luthers*. Ohne mit einem Wort auf diese Situation einzugehen, hat Papst Benedikt mit der Ankündigung des Priesterjahres zum 19. Juni 2009 durch die Pönitentiarie erneut einen vollkommenen Ablass verkünden lassen, Grund genug, über Ablassfragen nachzudenken.

1 Eine fast ausgestorbene Praxis

Vor siebzig Jahren in Westfalen: Zu Allerheiligen und Allerseelen ist bis heute ein besonderer Ablass zu gewinnen. Wer die geforderten Bedingungen erfüllt (damals: sechs Vaterunser, Avemaria und Ehre-sei-dem-Vater nach würdiger Beichte und Kommunion), kann bei jedem Besuch einer Kirche in diesen Tagen einen so genannten vollkommenen Ablass für die „Armen Seelen“ gewinnen, der ihnen fürbittweise zugewendet werden kann. Viele empfanden dieses Ablassbeten damals als einen Akt der Nächstenliebe. „Man kann die doch nicht hängen lassen!“ Man war das Ablass-Gewinnen den „Armen Seelen im Fegefeuer“ schuldig, für die man sonst nichts tun konnte und die sich selbst nicht

¹ Vgl. Radio Vatikan-Newsletter vom 07.03.2009. Eine positive Würdigung der heutigen katholischen Ablasslehre findet sich bei G.L. Müller, Art. *Ablass. II. Moderner Katholizismus*, in: ⁴RGG 1 (1998), 67f.

mehr helfen konnten. Von meiner Mutter angeleitet, versuchte ich es als Kind auch. Es gelang mir nur mit Mühe, sechsmal hintereinander das Vaterunser andächtig zu beten. Immer wieder kam ich durcheinander und musste neu ansetzen. Immerhin, einmal schaffte ich es an jedem der beiden Tage. Viele Erwachsene waren routinierter. Nach kurzer Zeit verließen sie die Kirche. Sie gingen aber nur gerade bis vor die Tür, kamen dann zurück in die Bank, wo sie vorher gekniet hatten, und begannen das nächste Ablassgebet. Manche kamen im Laufe des Tages auf beträchtliche Zahlen.² Meine Mutter sah die Sache nüchtern und bewahrte mich vor dem Versuch des mechanischen Herunterleiterns. Sie wusste auch damals, dass wir nicht fromm genug waren, um die Bedingungen innerlich ganz zu erfüllen. Es wurden also wohl keine vollkommenen Ablässe. Aber Gott würde unsere Fürbitte schon irgendwie annehmen.

Zwanzig Jahre später: In den fünfziger Jahren war das Ablassbeten noch gebräuchlich. Man gewann Ablässe, aber mit der Einsicht in eigene Schwächen und zugleich mit Zweifeln an den angegebenen Werten, besonders hinsichtlich des vollkommenen Ablasses. Das mechanische Erfüllen von Gebetsbedingungen konnte doch Gott nicht gefallen. Die rechtlichen Formulierungen der angekündigten Ablässe und die merkwürdigen Zeitangaben, die ein unangemessenes quantitatives Denken suggerierten, das man in anderen Zusammenhängen als „pharisäisch“ anprangerte, taten ein Übriges. Man wusste, dass es keine Pflicht gab, die kirchlichen Ablassausschreibungen anzunehmen. Die Frömmigkeit richtete sich auf andere Dinge, vorzüglich auf die Eucharistie. Der Ablass geriet in Vergessenheit, wohl nicht nur in Deutschland und wohl nicht erst nach dem II. Vatikanischen Konzil. Man bestritt nicht die Möglichkeit der Kirche, Ablässe auszuschreiben. Irgendwie würde da schon etwas Richtiges gemeint sein, aber man machte keinen Gebrauch davon.

Das Konzil hat – aus Zeitmangel, wie man sagt – nichts zum Ablasswesen gesagt. In keinem der Dokumente kommt das Wort vor, obwohl in Rom darüber diskutiert worden war. Die Reform der Ablass-Regelungen durch die Konstitution Papst Pauls VI. vom 1. Januar 1967,³ die einige Veränderungen für die Praxis brachte, wurde schließlich kaum mehr zur Kenntnis genommen. Das Dekret und seine Neuregelungen sind unter Katholiken in Deutschland wenig bekannt. Ein großer Teil der Katholiken weiß kaum mehr, dass es den Ablass noch gibt und was es damit auf sich hat. Geistliche wie Laien erweisen sich als gleichermaßen ablassvergessen. Seit mehr als vierzig Jahren gibt es zum Ablass katholischerseits keine neue theologische Monographie. Der evangelische Pfarrer

2 Hier sei an den Kölner Humor erinnert. Einer der charakteristischen Tünnes-und-Schäl-Witze betraf den Portiunkula-Ablass, den „portionsweisen“ Ablass: Schäl, an eine Kirchtür geklammert, schwingt ständig hinaus und wieder herein. Von Tünnes befragt, antwortet er: „Ich portiunkle!“

3 Apostolische Konstitution *»Indulgentiarum doctrina«* über die Neuordnung des Ablasswesens vom 01.01.1967, lat. u. deutsch in: Nachkonziliare Dokumentation, Bd. 2. Trier 1967, 72–127; vgl. dazu O. Semmelroth, *Zur päpstlichen Neuordnung des Ablasswesens*, in: GuL 40 (1967), 348–360.

musste 2008 den katholischen Bruder an den Ablass erinnern, der für ihn seit langem zu den Dingen zählte, die man besser auf sich beruhen lässt, die auch niemanden interessieren (wie Dinge, die lästig sind, die man aber nicht einfach entsorgen kann, weil sie irgendwann gesegnet wurden). Manche Theologen raten, die Sache doch endlich sterben zu lassen. Ältere Laien verspüren einen inneren Widerstand: nicht wieder diesen Krampf! Wenn dennoch von Rom immer wieder Ablässe gewährt werden und das Volk sich nicht darum kümmert, spricht das für eine beunruhigende Kommunikationsstörung. Auch darüber ist nachzudenken.

2 Die offizielle Ablasslehre

Traditionell gilt die Lehre vom Ablass als den Glaubensaussagen der katholischen Kirche zugehörig. Das *Konzil von Trient* (1545–1563) zählt den Ablass zu den geoffenbarten Glaubenswahrheiten, deren Leugnung zum Ausschluss aus der Kirche führt. In dem entsprechenden Dekret heißt es: „Da von Christus der Kirche die Vollmacht gegeben wurde, Ablässe mitzuteilen (*conferendi indulgentias*), und da die Kirche diese von Gott gegebene Vollmacht seit den ältesten Zeiten gebrauchte, so lehrt und gebietet die heilige Kirchenversammlung, dass der Gebrauch von Ablässen, der für das christliche Volk überaus segensvoll ist und durch Entscheidungen heiliger Kirchenversammlungen gutgeheißen wurde, in der Kirche beibehalten werden muss, und sie verurteilt diejenigen mit Ausschluss, die sie für unnütz erklären oder die der Kirche das Recht absprechen, sie zu verleihen.“⁴

Was eigentlich ab- oder nachgelassen wird, sagt der Text nicht. Zwar war es nie offizielle Lehre der Kirche, durch den Ablass geschähe Sündenvergebung; dennoch geistert die Behauptung noch immer durch die Welt. Die Fernseh-Nachrichten eines öffentlich-rechtlichen Senders zu Allerheiligen 2008 kolportierten den Irrtum erneut. Auch im Internet findet man ihn. Die katholische Kirche ist allerdings an diesen Missverständnissen nicht ganz unschuldig, weil sie zumindest in der Vergangenheit, noch lange nach der Reformation, den entsprechenden lateinischen Begriff *indulgentia* in offiziellen Dokumenten ungeklärt verwendet hat.⁵

Der *Römische Katechismus*, den Papst Johannes Paul II. 1993 als offizielles Glaubensbuch der katholischen Kirche herausgeben ließ, spricht deutlich von dem, worauf sich der Ablass bezieht: „Der Ablaß ist Erlaß einer zeitlichen Strafe

⁴ Konzil von Trient, 25. Sitzung; vgl. ¹¹Neuner-Roos, nr. 688 u. Denzinger-Schönmetzer, nr. 989.

⁵ Vgl. dazu B. Fluck, „Ein Bild vom Antlitz seiner Herde.“ *Die Lage der Pfarreien im Bistum Paderborn nach den Protokollen der Visitation Dietrich Adolfs von der Recke 1654–1656*. Hrsg. von R. Mensing u.a. Paderborn 2009, 305.

vor Gott für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon getilgt sind. Ihn erlangt der Christgläubige, der recht bereitet ist, unter genau bestimmten Bedingungen durch die Hilfe der Kirche, die als Dienerin der Erlösung den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen autoritativ austeilt und zuwendet.“⁶

Der Ablass wird in diesem Katechismus allerdings nur unter den Nummern 1471 bis 1479 abgehandelt; in dem Gesamtwerk von über 800 Seiten sind ihm gerade einmal zwei Seiten gewidmet. Dabei besteht noch die Hälfte der Ausführungen in Zitaten aus der 1967 erschienenen Konstitution Pauls VI. Hinsichtlich der biblischen Offenbarung wird auf die Mahnung des Epheserbriefes verwiesen, den alten Menschen abzulegen und den neuen Menschen anzuziehen (4,24). Zur Erklärung des so genannten Kirchenschatzes⁷ wird an den Hebräerbrief (7,23–25 u. 9,11.18) erinnert, wo von der Rettung durch Christus als Hohepriester die Rede ist. Von der geschichtlichen Entwicklung der Lehre und dem reformatorischen Ablass-Streit ist nicht die Rede. Auch dogmatisch bleiben Fragen: Was ist der Unterschied zwischen Schuld-Vergebung und Straf-Nachlass durch Gott? Warum vergibt Gott mit der Schuld nicht auch die Strafe? Ist seine Vergebung doch nicht ganz vollständig? Wenn er im Fußsakrament die ewige Strafe erlässt, warum beharrt er dann (kleinlich) auf zeitlichen Strafen? Und wenn es jenseitige Fegefeuerstrafen sind, wieso kann man diese schon in dieser Welt abtragen? Wenn der Nachlass der Strafen durch den Ablass so preiswert, mit sechs Vaterunsern, verkündet wird, woher weiß die Kirche, dass Gott sich daran hält? Vielleicht sind solche Fragen und Zweifel Gründe für die heutige Vernachlässigung der Ablasspraxis. Ist da möglicherweise der nüchterne Glaubenssinn der Christen (*sensus fidelium*) am Werk, der angesichts der teilweise dunklen kirchlichen Lehre lieber andere Wege geht? Um Antworten zu finden, müssen wir zunächst einen Blick in die Geschichte der Ablasspraxis tun.

3 Geschichtliche Rückbesinnung

Wir sprechen davon, dass es so etwas gibt: eine Geschichte Gottes mit den Menschen. Meistens denken wir dabei an Israel und das Alte Testament. Wir erinnern daran in der Osternacht mit einem liturgischen Durchgang in sieben Lésungen. Aber diese Gottesgeschichte geht mit Christus weiter. Es gibt auch die Geschichte Gottes mit seiner Kirche. Zwar gilt die Offenbarung als mit dem Tode der Apostel abgeschlossen, aber im Aneignen der Offenbarungsinhalte gibt es wirkliche Fortschritte. In den Abschiedsreden des Johannesevangeliums macht Jesus selbst darauf aufmerksam: „Das habe ich zu euch gesagt, während ich noch

6 *Katechismus der Katholischen Kirche*. München 1993, nr. 1471. Die Formulierung folgt *Indulgientiarum doctrina*; sie wurde als Can. 992 in den CIC von 1983 aufgenommen.

7 Vgl. unten S. 137.

bei euch bin. Der Beistand aber, der Heilige Geist, den der Vater in meinem Namen senden wird, der wird euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe.“ (14,25f.). Und: „Noch vieles habe ich euch zu sagen, aber ihr könnt es jetzt nicht tragen. Wenn aber jener kommt, der Geist der Wahrheit, wird er euch in die ganze Wahrheit führen.“ (16,12f.).

In seiner Konstitution über den Ablass erinnert Paul VI. an diese wachsende Einsicht. Er zählt die Ablasslehre zu jenen Glaubenswahrheiten, die der Kirche selbst erst im Laufe der Jahrhunderte, verbunden mit mancherlei Umwegen, zunehmend besser bewusst geworden und von ihr selbst klarer verstanden worden sind. Es geht beim Ablass um eine Lehre, die – wie der Papst sagt – „von den Aposteln überliefert, „unter dem Beistand des Heiligen Geistes in der Kirche fortschreitet“, indem die Kirche ... im Gang der Jahrhunderte ständig der Fülle der göttlichen Wahrheit entgegenstrebt, bis an ihr sich Gottes Worte erfüllen.“⁸

Botschaft der Vergebung

Vor einigen Jahrzehnten hat der so genannte Holländische Katechismus formuliert: „Kirche heißt Vergebung“.⁹ Damit ist ein grundlegendes Element unseres Kirche-Seins von allem Anfang an benannt. Vergebend haben die Apostel den auferstandenen Jesus erfahren, den sie in seinem Leiden und im Kreuzestod panikartig im Stich gelassen hatten. Bis in ihre Heimat Galiläa, wohin sie sich resignierend zurückgezogen hatten, musste er ihnen folgen. Der Engel bei Markus sagt zu den Frauen gnädig: „Er geht euch voraus nach Galiläa; dort werdet ihr ihn sehen“ (16,7). Mit dem Friedensgruß begegnet Jesus ihnen: „Er trat in ihre Mitte und sprach: ,Friede sei mit euch!‘“ (Joh 20,19). Der Auferstandene selbst nimmt die Beziehung zu ihnen wieder auf, sammelt sie, vergewissert sie des Gottesfriedens und erfüllt sie mit dem Geist der Vergebung. Von allem Anfang an spenden sie darum für alle Hinzukommenden „die eine Taufe zur Vergebung der Sünden“.¹⁰

Dennoch waren sich auch die Getauften ihrer Vergebungsbedürftigkeit im Alltagsleben bewusst. „Schon die Apostel haben ihre Schüler ermahnt, für das Heil der Sünder in der Gemeinschaft der Christen zu beten.“¹¹ So heißt es im Jakobusbrief: „Bekennt also einander die Sünden und betet füreinander, damit ihr geheilt werdet. Viel vermag das hingebende Gebet des Gerechten.“ (5,16). Paulus gibt dazu im *Philemonbrief* ein eindrucksvolles Beispiel des Eintretens für ei-

⁸ Vgl. *Indulgentiarum doctrina*, 1 (Zitat aus *Dei Verbum*, 8).

⁹ *Glaubensverkündigung für Erwachsene. Deutsche Ausgabe des Holländischen Katechismus*. Freiburg 1969, 507.

¹⁰ Vgl. das Apostolische Glaubensbekenntnis.

¹¹ *Indulgentiarum doctrina*, 6.

nen Mitchristen, den Sklaven Onesimus, der gegen seinen Herrn schuldig geworden war.

„Auf den Spuren Christi“, so erinnert Paul VI., „haben die Christgläubigen sich stets gegenseitig auf dem Weg zum himmlischen Vater durch Gebet, Darbietung geistlicher Güter und büßende Sühneleistung¹² zu helfen gesucht. Je glühender aber ihre Liebe wurde, desto mehr folgten sie dem leidenden Christus, trugen das eigene Kreuz zur Sühne für ihre und anderer Sünden im sicheren Wissen, dass sie ihren Brüdern bei Gott, dem Vater der Erbarmungen, zur Erlangung des Heils Hilfe leisten konnten. Das ist das uralte Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen.“¹³

Einrichtung der Kirchenbuße

Früh aber stand die Kirche vor dem Problem, was mit denen zu tun sei, die nach ihrer Taufe erneut in schwere Sünde gefallen waren (Mord, Ehebruch, Abfall vom Glauben). Was soll mit denen geschehen, die ihre Taufgnade verloren haben? Gibt es eine zweite Chance, eine zweite Vergebung? Gibt es eine Möglichkeit, die verlorene Taufgnade wiederzugewinnen? Nach einigen heftigen Auseinandersetzungen wurde bald klar: aufgrund des göttlichen Erbarmens gibt es erneute Vergebung, eine Buße, eine zweite Umkehr.¹⁴

Der Weg, den man vom 2. Jahrhundert an ging, war die öffentliche Kirchenbuße.¹⁵ Ehe dem reuigen Sünder Rekonziliation – d.h. die Eucharistiegemeinschaft – und die Absolution gewährt wurden, verlangte man eine dem Vergehen entsprechende Buße. Der Bischof musste abschätzen, was er vor den Augen Gottes als Buße für angemessen hielt. Man hatte offenbar das Gefühl, einen Getauften, der so sehr in der christlichen Hoffnung versage, müsse man genauer prüfen und von ihm Bewährung verlangen, ehe man ihn erneut in die Gemeinschaft der Kirche aufnehmen könne.

Wie die Taufbewerber, die nach dem Wortgottesdienst die Kirche verlassen mussten, mussten auch die Sünder vor der Wiederaufnahme in die volle kirchliche Gemeinschaft zum sonntäglichen Gottesdienst die eintretenden Mitchris-

¹² Der hier gebrauchte Sühnebegriff der abendländischen Theologie ist von der Vorstellung einer göttlichen Ordnung bestimmt, nach der jede Schuld durch eine entsprechende persönliche oder stellvertretende Leistung ausgeglichen (gesühnt) werden muss. Er steht in einer gewissen Spannung zur paulinischen Theologie, nach der die Versöhnung durch das Kreuz Christi erfüllt ist; zum Begriff vgl. Art. *Sühne*, in: ³LThK 9 (2000), 1097–1105.

¹³ *Indulgentiarum doctrina*, 5.

¹⁴ Zum Folgenden vgl. B. Poschmann, *Der Ablaß im Licht der Bußgeschichte*. Bonn 1948. Zur Einwirkung sozialgeschichtlicher Prozesse auf Bußgeschichte und Ablasstheologie vgl. M.N. Ebertz, *Die Zivilisierung Gottes. Der Wandel von Jenseitsvorstellungen in Theologie und Verkündigung*. Ostfildern 2004, bes. 105–120.

¹⁵ Vgl. R. Messner, Art. *Bußriten*. II. „*Zweite Buße*“, in: ³LThK 2 (1994), 841–845 u. B. Poschmann, *Ablaß* (Anm. 14), 2–14.

ten um ihre Fürsprache bitten. Nach der Schwere der Verfehlung wurde diese öffentliche Kirchenbuße zeitlich gestaffelt, dauerte beispielsweise die vierzig Tage der Fastenzeit, oder – in schweren Fällen – drei Jahre oder sogar ein ganzes Leben. Da man einmal auf den Weg des Messens und Vergleichens eingeschwungen war, ergab sich Weiteres: Im Laufe der Zeit entwickelten sich Bußkataloge für alle möglichen Vergehen. Listen mit Bußtarifen wurden verbreitet, nach denen die Beichtväter die Bußauflagen erteilten. Die Auferlegung einer solchen Buße und die Bestätigung der Erfüllung waren rechtliche Akte, die durch den Bischof oder einen Priester vorgenommen wurden. Die Praxis brachte die Gefahr, Buße eher als Vorleistung zu verstehen und von der durch Jesus verkündigten bedingungslosen Vergebung auf die Forderung Johannes des Täufers zurückzufallen, würdige Früchte der Buße zu bringen, um Vergebung zu erlangen (vgl. Mt 3,8).

Lossprechung und Rekonkiliation erfolgten, wie gesagt, erst nach Abschluss der Kirchenbuße. Kranken in Todesgefahr gewährte man die heilige Kommunion als Wegzehrung auch bei unabgeschlossener Bußzeit. Wenn sie wider Erwarten gesundeten, mussten sie aber ihre Buße zu Ende führen. Der gesamte Vorgang wurde als eine Einheit gesehen. Man hatte keinen Anlass, in heutiger Weise zwischen Schuld und Strafe zu unterscheiden. Den theologischen Begriff »Sündenstrafe« gab es noch nicht. In der Glaubenssprache des Alltags kommt der Begriff auch heute kaum vor.

Wie in apostolischer Zeit und wie auch heute baten Christen einander um ihr Gebet. Dazu entwickelte sich etwas, das man als „qualifizierte Fürbitte“ bezeichnen könnte. Büßer wandten sich an Priester und Bischöfe und baten um Fürbitte wegen ihrer Sünden. Die Entschuldigungen solcher Bitten nannte man »Absolutionen«. Vorzüglich wurden geweihte Amtsträger um ihre Fürbitte angegangen, weil man sich von ihrem Gebet wegen ihrer größeren Nähe zu Gott gewissere Erhörung versprach. Große und kleine Sünder baten den Papst, die Bischöfe und Priester um solche Fürbitte. Besonders hoch geschätzt war in der Verfolgungszeit die Fürbitte der Märtyrer, die man sogar im Gefängnis in der letzten Stunde vor ihrem Tode darum anflehte. Ähnlich bat man nach der Verfolgungszeit die zurückgekehrten Verbannten um ihr Gebet. Das Wort der Blutzeugen und Bekänner musste vor Gott das höchste Ansehen haben. Solche gewährte Fürbitten, die Absolutionen, wurden auch schriftlich gegeben.¹⁶

Der Übergang von der öffentlichen zur privaten Buße führte zur Vorverlegung der Rekonkiliation vor die Ableistung der auferlegten Buße. Damit ergab sich erstmals deutlich erkennbar eine Unterscheidung zwischen Schuld und Strafe. Zwar war mit der Versöhnung die Aufhebung der ewigen Strafe (Verlust des Heils, Hölle) gewährt, aber es blieb die abzuleistende Kirchenbuße, der nach

¹⁶ Allgemeine Bitten und Gebetsversprechen finden sich im Laufe der Zeit auch in Briefen, so etwa Abt Alkuin an Papst Leo III.; vgl. aaO., 16.

allgemeiner Überzeugung eine göttliche Strafe entsprach. Wenn jemand außerordentliche Frömmigkeit in dieser Zeit der Buße erwies, sah man darin ein Zeichen, dass Gott ihm einen Teil der jenseitigen Strafe erlassen hatte, so konnte auf einen Teil der kirchlichen Strafe, die ja der Besserung des Sünder dienen sollte (medizinale Strafe), verzichtet werden. Dies geschah durch eine priesterliche oder bischöfliche Erklärung mit rechtlichem Charakter. Die juristische Sprache im Ablasswesen hat hier ihren Ursprung.

Im allgemeinen Glaubensbewusstsein galt als selbstverständlich, dass durch ein Wachsen in der Gottesliebe auch jenseitige Strafen getilgt werden können. Die Mühsale des Lebens, Krankheit und Leid in Geduld zu tragen, wurde – und wird auch von uns – als Teilhabe am Sühneleiden Christi verstanden, nicht selten mit Berufung auf den *Kolosserbrief*: „Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leben das, was an den Leiden Christi noch fehlt.“ (1,24). Bei einer wegen Frömmigkeit gewährten Verkürzung der Kirchenbuße hoffte man auf die unsichtbar zugleich geschehene Verringerung der jenseitigen Strafen durch Gott.

Ablässe im eigentlichen Sinn

An dieser Stelle sind wir bei der Entwicklung des eigentlichen Ablasses aus den Absolutionen, aus denen er hervorgegangen ist, angelangt: Wenn jemand sich würdig erwies, konnte man auf einen Teil der Kirchenbuße verzichten und auf den entsprechenden Straferlass Gottes vertrauen. Damit tauchte aber ein Problem auf: Eine leichtsinnig und billig verkürzte Kirchenbuße hätte dem Sünder mehr geschadet als genutzt, weil ihm die Möglichkeit, Jenseitsstrafen auf Erden abzutragen, entzogen worden wäre. Dennoch tauchen nun kirchliche Absolutionen auf, die ausdrücklich auf einen Nachlass jenseitiger Sündenstrafen ziehen.

Solche eigentlichen Ablässe wurden von der Kirche erstmals im 11. Jahrhundert verkündet. Ein französischer Kirchenhistoriker schrieb dazu Anfang des 20. Jahrhunderts: „Die Kirche kommt zum Ablass, ohne davon etwas zu merken. Natürlich fließt er aus den Prinzipien des katholischen Glaubens. Im 11. Jahrhundert werden zuerst Bischöfe, dann Päpste ihn als einen Gnadenerweis bewilligen, auf den die Welt vorbereitet ist. Es wird kein Dekret geben, das seine Begründung darlegt, kein Theologe wird seine Geltung in Zweifel ziehen; die Volksfrömmigkeit wird ihn mit Eifer entgegennehmen, und erst, nachdem sich Missbräuche eingestellt haben, wird die Aufmerksamkeit der Gelehrten und der Päpste auf ihn gelenkt werden.“¹⁷

¹⁷ H. de Jonghe, in: *La Vie diocésaine. Bulletin du Diocèse de Malines* 6 (1912), 77; zit. n. aaO., 36.

Erst 1215 befasste sich zum ersten Mal ein Konzil mit der kirchlichen Ablasspraxis. *Thomas von Aquin* hinterließ eine erste, umfassende theologische Ablasslehre. Den Grund für die Möglichkeit der Ablasswirkung sieht Thomas in der Einheit des mystischen Leibes Christi, eine Begründung, die in dem Verweis auf die Gemeinschaft der Heiligen in der Konstitution Pauls VI. wieder anklängt. Zudem betont Thomas, der Ablass sei mehr Gnade, um Sünden zu meiden, als Hilfe zur Übung in guten Werken.¹⁸

Der Kirchenschatz

Um die Frage zu beantworten, was bei einer Verkürzung der Kirchenbuße mit den jenseitigen Strafen geschehe, und ob man nicht doch dem Sünder insgeheim schade, führten Theologen seit dem 13. Jahrhundert den Begriff des »Kirchenschatzes« ein, über den die Kirche zum Heil des einzelnen Sünder verfüge. Damit ist die Sühne und Versöhnung gemeint, die Christus durch seinen Gehorsam und seinen Kreuzestod für das Heil der Menschen geleistet hat. Dazu rechnet man die Verdienste der Märtyrer und Heiligen. Aus diesem Schatz, so die Begründung für die Wirksamkeit des Ablasses, teile die Kirche bei dessen Gewährung autoritativ an die einzelnen Gläubigen aus. Mit der Berufung auf den Kirchenschatz war die Entwicklung der kirchlichen Ablasslehre im Wesentlichen abgeschlossen. Wie bei der Verkürzung der Kirchenbuße aus einem gerechten Grund verlangten die Theologen auch für die Ablassgewährung einen angemessenen Grund, eine Regel, die bis heute gilt. Man geht wohl nicht fehl, wenn man in dieser Forderung einen Rest von Unsicherheit in der freien Verfügung über die Erlösungsgnade sieht. Die kirchliche Schlüsselgewalt (Mt 16,19) jedenfalls ist nicht an besondere Gelegenheiten gebunden. Die Berufung auf den Kirchenschatz führte schließlich dazu, dass das Recht, Ablässe zu gewähren, dem Papst vorbehalten wurde, weil nur er über den Schatz der Kirche insgesamt verfügen könne, während für die Absolutionen ursprünglich jeder Beichtvater aus seiner Vollmacht und Personenkenntnis zuständig gewesen war.

Die gewachsenen Nachlassmöglichkeiten verleiteten zu exzessiver Anwendung. Zu schweren Missbräuchen führte das Zugeständnis, dass das Ablasswerk – aus alter Tradition Gebete oder beträchtliche gute Taten – auch eine Geldspende sein konnte. Bekannter Höhepunkt solcher Missbräuche war der zum Neubau des Petersdomes ausgeschriebene Ablass, der zu einem der unmittelba-

18 Vgl. Thomas von Aquin, *S. th. Suppl. q. 25, a. 1 corp.*: „Der Grund aber, warum sie (die Ablässe) nützen können, ist die Einheit des mystischen Leibes“ bzw. *a. 1 ad 4*: „Zur Vermeidung von Sünden ist uns mit der Gnade ein wirksameres Heilmittel geschenkt als mit der Gewöhnung an eigene (gute) Werke.“; vgl. auch B. Poschmann, *Ablaß* (Anm. 14), 86.

ren Anlässe der Reformation wurde.¹⁹ Ein paar Nachdenkliche hatten zwar schon im Mittelalter Einwände gegen pauschale Ablässe für Geldspenden vorgebracht, die aber bis zur Reformation praktisch wirkungslos blieben. So schrieb *Petrus von Poitiers* schon 1046: „Wenn ein Bischof oder ein anderer Prälat öffentlich bekannt macht, er werde bei der Weihe irgendeiner Kirche den dritten oder vierten Teil der Buße oder vierzig Tage oder etwas Ähnliches allen denen erlassen, die zum Bau jener Kirche beisteuerten, dann wird deswegen noch nicht jeder, der sein Almosen spendet, den versprochenen Nachlass erlangen. Denn es kann doch unmöglich ein Reicher, der ebenso wie eine arme Witwe nur eine Münze oder einen Obolus spendet, den gleichen Nachlass erhalten wie diese. Es muss vielmehr jeder nach seinen Kräften geben. Gott urteilt nicht danach, *quantum detur, sed ex quanto, id est ex qua voluntate* („wieviel gegeben wird, sondern aus welchem Antrieb, d.h. aus welchem Willen“). Und den guten Willen hat jener Reiche nicht, da er sonst mehr geben würde.“²⁰

Heute gibt es keine ausdrücklich aufgrund von Geldspenden erteilten Ablässe mehr. Zu Problemen führte auch die Deutung des Kirchenschatzes. Der Begriff ist in sich missverständlich, weil damit das Erlösungswerk Christi gemeint ist, das man von seiner Person nicht trennen kann. Das Wort verleitete zu quantitativem Denken. Eine solche verdinglichte Vorstellung von Gnade ließ die Frage aufkommen, ob der Kirchenschatz vielleicht irgendwann erschöpft sei wie ein staatlicher Fonds. Luther hat in seinen Thesen gegen diese damals verbreitete dingliche Interpretation des Kirchenschatzes polemisiert: „Der Schatz der Kirche ist Christus selbst“ und angesichts der Fehlentwicklungen den Ablass pauschal abgelehnt.²¹ Die Konstitution Pauls VI. von 1967 macht sich in dieser Sache Luthers Formulierung fast wörtlich zu eigen. Der Papst verwirft ausdrücklich eine quantitative Interpretation des Kirchenschatzes.²² Seine Aussagen sind 1993 wörtlich in den Katechismus übernommen worden.²³

4 Das theologische Fazit

Als Ergebnis seiner 1948 vorgelegten dogmengeschichtlichen Untersuchung zum Ablass schrieb der Münsteraner Theologe *Bernhard Poschmann*: „So sehr der Ablass in der Form eines richterlichen Nachlasses zeitlicher Sündenstrafen erscheint, so ist er in seiner jenseitigen Wirkung stets abhängig von dem gnädigen Annahmewillen Gottes. (...) Der richterliche Nachlass bezieht sich direkt nur

¹⁹ Vgl. B.A.R. Felberg, *Die Abblasstheologie Kardinal Cajetans (1469–1534)*. Leiden 1998, 27–68, der ausführlich die kirchlichen Ablassinstruktionen zu Beginn des 16. Jh. referiert.

²⁰ Zit. n. B. Poschmann, *Ablaß* (Anm. 14), 70.

²¹ Vgl. dazu O.H. Pesch, *Der Ablass – Luthers unerledigte Aufgabe*, in: CiG 60/30 (2008), 329f.

²² Vgl. *Indulgentiarum doctrina*, 5: „Est ipse Christus Redemptor“.

²³ Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche* (Anm. 6), nr. 1476.

auf kirchliche Strafen. Hier setzt die Kirche autoritativ das Maß des Straferlasses fest, den sie aus einer bestimmten Ursache gewährt. Sie bietet dabei aber auch auf Grund ihrer heilsökonomischen Stellung die moralische Gewähr, dass Gott ihren Nachlass durch eine entsprechende Vergebung von Strafen des Jenseits bestätigen werde. (...) Und so ist der Ablass trotz seiner autoritativen Form vor allem ein Gebet der Kirche.“²⁴

Papst Paul VI. widerspricht Poschmanns Untersuchungsergebnis nicht, wenn er auch sehr traditionell formuliert. Die Konstitution charakterisiert den Ablass nicht als jurisdiktionellen Akt. Sie beruft sich auch nicht auf die Binde- und Lösegewalt nach Mt 16,19, wie es Theologen oftmals versucht haben, sondern spricht vom Dienst am Erlösungswerk Christi. Der Papst schreibt: „Wenn nämlich die Kirche beim Ablass von ihrer Gewalt als Dienerin am Erlösungswerk Christi, des Herrn, Gebrauch macht, so betet sie nicht nur, sondern teilt dem recht bereiteten Christgläubigen autoritativ den Schatz der Genugtuungen Christi und der Heiligen zum Nachlass der zeitlichen Sündenstrafen zu.“²⁵

Damit dürften alte Ablasstheorien sich erledigen, die diesen als Auswirkung der Schlüsselgewalt interpretieren und auf Mt 16,19 zurückführen.²⁶ Der Papst beansprucht für die Ablasserteilung der Kirche allerdings, dass diese mehr sei als ein bloßes Gebet.²⁷ Dazu erinnert Rahner in seinem Aufsatz von 1967 an das Gebet der Kirche im Namen Jesu, das die Gewissheit der Erhörung und damit eine besondere autoritative Qualität hat.²⁸ Im Ablass verspricht die Kirche dem Umkehrwilligen dieses Gebet, dessen Erhörung ihm nach dem Maß seiner subjektiven Disposition gewiss ist. Die Berufung auf den Kirchenschatz ist dann zu verstehen als Berufung auf das Gebet im Namen Jesu für das Heil der Menschen. Sie wird damit tautologisch und eigentlich entbehrlich.

Wenn die Ablassgewährung nun ein zwar autoritativer, aber eben nicht jurisdiktioneller Akt ist, sondern vielmehr dieses autoritative Gebet der Kirche im Namen Jesu, dann ist schwer einzusehen, warum der Vorbehalt der Ablassgewährung für den Papst aufrechterhalten wird. Wenn es um die autoritative Fürbitte im Namen Jesu geht, kann man sich das durchaus auch in der Ortskirche geschehend vorstellen, so dass man fragen muss, ob nicht zumindest die ursprüngliche Kompetenz der Bischöfe in diesem Bereich wiederhergestellt werden müsste. Man kann sich genuine Aufgaben der Ortskirche vorstellen, sich der Re-

²⁴ Vgl. B. Poschmann, *Ablaß* (Anm. 14), 119.

²⁵ *Indulgentiarum doctrina*, 8.

²⁶ Damit ist auch das Problem vermieden, auf das Karl Rahner gegen theologische Bezugnahmen auf die Schlüsselgewalt verwiesen hat. Er argumentiert, dass die Kirche nicht außersakramental etwas könne, was ihr sakramental nicht gegeben sei; vgl. Ders., *Bemerkungen zur Theologie des Ablasses*, in: Ders., *Schriften zur Theologie*, Bd. 2. Einsiedeln 1955, 199. Den Gedanken greift G.L. Müller auf; vgl. Art. *Ablass* (Anm. 1).

²⁷ Vgl. *Indulgentiarum doctrina*, 5: „Non tantum orat“.

²⁸ K. Rahner verweist dazu auf Joh 14,13 (s. auch 15,16 u. 16,23); vgl. Ders., *Zur heutigen kirchlichen Ablaßlehre*, in: Ders., *Schriften zur Theologie*, Bd. 8. Einsiedeln 1967, 500f.

habilitation der Sünder anzunehmen. Es könnte sich als sinnvoll erweisen, dass eine Ortskirche sich auf den Weg der Buße begäbe und eine ihrer spezifischen Situation gemäße Rehabilitation unterstützte.²⁹ Das hindert nicht, dass in die Gesamtkirche betreffenden Fällen der Papst zu Einkehr und Buße einladen und dies mit einer Indulgenz begleiten kann. Als solche Einladungen wird man die Ablässe zum Paulusjahr und neuerdings zum Priesterjahr verstehen dürfen.

Wenn wir so hinter der Ablassausschreibung einen nicht zu unterschätzenden Beistand der Gemeinschaft der Kirche für Umkehrwillige sehen dürfen, haben wir andererseits – angesichts der noch immer juristisch klingenden Formulierungen und der mit dem deutschen Wort »Ablass« gegebenen Konnotationen – eine nicht zu leugnende Etikettenschwierigkeit. Es gibt infolgedessen in dieser Sache für die Gläubigen eine Wahrnehmungsschwierigkeit: Beim Ablass „ist nicht drin, was draufzustehen scheint“.

Der Ablass ist nicht als Amnestie zu verstehen, die der Papst von Zeit zu Zeit zu besonderen Anlässen gewährt, wie Staatspräsidenten es für den weltlichen Rechtsbereich tun, auch wenn ihn Theologen bis heute so deuten.³⁰ Der Vergleich ist schon deshalb falsch, weil Amnestie ein „Generalpardon“ ist, der die Amnestierten ungefragt trifft, während die Ablassgnade individuell angenommen werden muss.³¹ Die Amnestie ist unabhängig von der Disposition des einzelnen Empfängers. Eine solche Deutung ist auch irreführend, weil göttliche Strafen immer zugleich medizinalen Charakter haben und der Aspekt des kirchlichen Beistandes wesentlich zum Ablass gehört. Nicht zuletzt dürfte gerade diese Behauptung dazu beigetragen haben, dass die Gläubigen gegenüber dem Ablass ein ungutes Gefühl entwickelten und begannen, ihn auf sich beruhen zu lassen. Der Glaubenssinn der Christen hat wohl ein richtiges Gespür dafür, dass hier etwas nicht zu seinem Nennwert genommen werden darf. Um vielleicht einen neuen Weg zu finden, müssen wir noch überlegen, was es mit den Sündenstrafen auf sich hat.

5 Was sind zeitliche Sündenstrafen?

In der Paradiesgeschichte lesen wir, wie Gott, nachdem Adam und Eva gegen das Verbot von der Frucht gegessen hatten, beide samt der Schlange zur Rechenschaft zieht. Zu Adam spricht Gott: „Weil du auf deine Frau gehört und von dem Baum gegessen hast, von dem zu essen ich dir verboten hatte: So ist verflucht der Ackerboden deinetwegen. Unter Mühsal wirst du von ihm essen

²⁹ Die Zivilgesellschaft ist in dieser Hinsicht kreativ. Man denke an die Aktionen für autofreie Sonntage.

³⁰ Vgl. P.Ch. Düren, *Der Ablass in Lehre und Praxis*. Buttenwiesen 2003, 50: „Der Ablass ist also eine Art göttliche ‚Amnestie‘.“

³¹ Vgl. die Ablehnung des Amnestiebegriffs für den Ablass bei K. Rahner, *Ablaßlehre* (Anm. 28), 479.

alle Tage deines Lebens.“ (Gen 3,17). So ist auf den ersten Seiten der Bibel und immer wieder von Strafen für die Sünden die Rede. Dabei zeigt diese Stelle eine bemerkenswert irdische, leiblich spürbare Strafe Gottes. Dass Sünden irdisches Leid verursachen, Christus unter menschlichen Sünden gelitten hat und daran gestorben ist, bekennen wir im Gebet und im Glaubensbekenntnis. Theologen haben über das Wesen göttlicher Sündenstrafen allerdings wenig nachgedacht. Im 19. und 20. Jahrhundert sah man „in der Strafe zu ausschließlich eine äußerlich durch bloß vindikativ aufgefasste, von der Gerechtigkeit Gottes an den Menschen herangetragene Größe“.³²

Es ist aber eine Verleumdung, wollte man Gott nachsagen, er habe aus Rache für die Sünden bestimmte peinigende Strafen festgesetzt, die Heller für Heller abbezahlt werden müssten; der freundliche Einfluss der Kirche, die ja durch Christus gute Beziehungen zu Gott habe, erwirke da einen gewissen Preisnachlass. In dem 1955 erschienenen Aufsatz gibt *Karl Rahner* in der Frage der Natur der Sündenstrafen erstmals neue Denkanstöße. Mit Verweis auf Überlegungen des heiligen Thomas von Aquin macht er darauf aufmerksam, dass es bei Gott keinen sachlichen Unterschied zwischen vindikativer und medizinaler Strafe gibt. Vorsichtig fragend fährt er dann fort: „Der Mensch und die Welt ist (die jenseitigen Wirklichkeiten eingerechnet) so von Gott eingerichtet, dass sich die Sünde selbst bestraft, dass (sie) also dort, wo diese konnaturale Folge der Sünde angenommen und ausgelitten wird, die Strafe von selbst zeitlich und medizinell wird.“³³ Der leib-seelischen Struktur des Menschen zufolge inkarniert die in Freiheit vollzogene Entscheidung des menschlichen Geistes sich notwendig in das Leibliche. „Solche ‚Inkarnationen‘ der personalen Freiheitsentscheidung des Menschen ... werden nun, einmal gesetzt, nicht einfach wieder aufgehoben mit einer Umbesinnung des geistigen Personalkerns durch Reue (usw.). Sie bleiben an sich bestehen und können unter Umständen nur langsam umgewandelt und aufgearbeitet werden in einem zeitlichen Prozess, der viel länger dauern kann als die freie Umkehr im Zentrum der Person.“³⁴ Schließt man sich dieser Sicht der Sündenstrafen an, so wird auch die Tatsache verständlicher, dass die Kirche in einem rechtlichen Akt zwar das Größere, die Schuld vor Gott, aber nicht das Kleinere, den Strafreat, tilgen kann.³⁵

Rahners Interpretation der Sündenstrafen als konnaturale Sündenfolgen hat zwar bisher nicht zu einer dogmengeschichtlichen Aufarbeitung des Begriffs geführt. Auch die sich daraus ergebenden Folgen für das Verständnis des Ablasses wurden bis heute wenig bedacht. Hingegen hat sich die Kirche die Deutung der Sündenstrafen als konnaturale Sündenfolgen in der offiziellen Lehrverküni-

³² Vgl. Ders., *Bemerkungen* (Anm. 26), 203.

³³ AaO., 205.

³⁴ Vgl. aaO., 206.

³⁵ Vgl. aaO., 199f.

gung zu eigen gemacht. Formulierungen der Konstitution Pauls VI. weisen in diese Richtung. Der Katechismus von Papst Johannes Paul II. übernimmt die Rahnersche Vorstellung von konnaturalen Strafen: Die „Strafen dürfen nicht als eine Art Rache verstanden werden, die Gott von außen her ausüben würde, sondern als etwas, das sich aus der Natur der Sünde ergibt.“³⁶ Die Interpretation der Sündenstrafen als Sündenfolgen kann auch das ökumenische Gespräch befruchten. Ablass als Beistand der Kirche zur Aufarbeitung von Sündenfolgen muss die Rechtfertigungslehre nicht belasten.

Ein literarisches Beispiel mag verdeutlichen, was mit »Sündenfolgen« konkret gemeint ist. 1957, in einer frühen Phase des Kalten Krieges, hat der Engländer *Douglas Hyde* anlässlich seiner Wandlung vom kämpferischen kommunistischen Parteifunktionär zum gläubigen Katholiken seinen Weg in einem autobiographischen Buch dargestellt.³⁷ Es trug den Titel „*Anders als ich glaubte*“. Auf der letzten Seite heißt es: „Sechs Männer, die wie ich einst Kommunisten oder Mitläufer gewesen sind und sich enttäuscht von der Bewegung abgewandt haben, betiteln ihre Geschichte „*Der Gott, der versagte*“. (...) Ich hatte mehr Glück. Ich verlor meinen Kommunismus, weil mir etwas Besseres gezeigt worden war. Es fiel mir nicht leicht, meinen neuen Gott kennenzulernen. Und sogar dann stellte sich die Liebe zu ihm nicht von selbst ein. Genau wie man einen Mann oder eine Frau erst kennenlernen muss und die Liebe dann später aus gemeinsamen Interessen und wachsender Vertrautheit aufkeimt, begann ich diese Liebe allmählich erst zu spüren. Eines aber steht fest: mein Gott hat nicht versagt.“

Douglas Hyde war in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen worden und hatte Vergebung erlangt. Aber das alte Misstrauen lief ihm noch nach und seine eigenen alten Gewohnheiten hingen ihm noch an. Es brauchte Zeit und es war ein langer Weg, dies alles zu überwinden. Es kostete ihn Mühe, mit Christus vertraut zu werden und in der Gottesliebe zu wachsen. Theologisch gesprochen hatte er zu tragen an den Folgen eigener und fremder Sünden, in der Tat also an Sündenfolgen. Man kann hier hinsichtlich der Folgen eigenen Handelns auch erinnern an das biblische Beispiel des Paulus nach seiner Bekehrung. Barnabas musste sich seiner annehmen und ihn bei den Aposteln einführen (vgl. Apg 9,26).

In Sündenfolgen müssen wir demnach ziemlich alltägliche Dinge sehen. Erinnert sei an schlechte Gewohnheiten, die abzulegen Geduld, Ausdauer und Anstrengung erfordert. Erinnert sei an das Sprichwort: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht.“ Wer sich einen sol-

³⁶ *Katechismus der Katholischen Kirche* (Anm. 6), nr. 1472.

³⁷ Das Buch, dessen Original unter dem Titel *I believed* erschien, eröffnete 1957 die Reihe „Herderbücherei“.

chen Ruf erworben hat, braucht lange, um nicht selbst die nächste Verlegenheit wieder mit einer Notlüge zu verdrängen, und um für seine Umgebung neue Glaubwürdigkeit zu erlangen. Ein anderes Beispiel: Wer zum Jähzorn neigt, mag sich nach einem Ausbruch entschuldigen und Verzeihung finden, aber damit ist seine Gewohnheit nicht überwunden. Er braucht dazu einen Reifungsprozess, der nicht ohne Mühe gelingt. Wer einen lieben Menschen in seiner Seele verletzt hat, braucht viel Geduld und Mühe, muss vielleicht viel leidvoll erfahrene Verschlossenheit ertragen, ehe die liebende Gemeinschaft wieder unbelastet ist. Einmal auf diese Spur gesetzt, werden jedem weitere Beispiele einfallen.

Neben diesem Bereich der individuellen Sündenfolgen muss man auch die gesellschaftlichen Folgen persönlicher Schuld betrachten. Die vielen kleinen und großen Steuerhinterziehungen, die in unserem Land – vielleicht als eine Art Selbsthilfe gegen empfundene oder reale staatliche Ungerechtigkeit – begangen werden, belasten die Allgemeinheit und wirken weiter, auch, wenn ein Einzelter das für seinen Teil eingesehen hat, für sein Unrecht Vergebung gefunden und Nachzahlung geleistet hat. Auch das Verführerische des „Das-tut-doch-jeder“ wirkt weiter. Der verbreitete Ladendiebstahl hat zur Folge, dass die Geschäfte die dadurch entstehenden Verluste gleich in den Preis einkalkulieren. So zahlen wir alle dafür. Gott kann diese von uns verursachten Sündenfolgen nicht in einem Augenblick der Vergebung tilgen, er müsste unsere leib-seelische Natur aufheben. Zeitliche Sündenstrafen, Sündenfolgen, können ihrer Natur nach in der Beichte nicht völlig ausgelöscht werden, auch wenn diese durchaus bewirkt, dass eine Last von mir genommen ist. Irdische Sündenfolgen können wegen der leib-seelischen Natur des Menschen nicht allein durch die Gemeinschaft des Gebetes behoben werden. Sie erfordern auch menschliches Tun. Insofern haben die auf gute Werke ziellenden Ablassverleihungen etwas Richtiges gesehen. Kirchliche Communio bewährt sich in der Caritas.

6 Erneuerung des kirchlichen Ablasswesens

Der Ablass ist, wie die historische Analyse gezeigt hat, Fürbitte, autoritative Bitte der Kirche als Gemeinschaft der Heiligen zwar, aber eben Fürbitte, die, mag sie auch der Erhörung gewiss sein, immer noch abhängig bleibt von der Natur und Mitwirkung des Empfängers der erbetenen Hilfe. Nimmt man die Überlegungen zu den Sündenfolgen ernst, so müssten diese Fürbittversprechen in verständlicher Weise in den Zusammenhang der geforderten Umkehr zum Reich Gottes eingefügt werden.

Die reformatorischen Kirchen betonen immer wieder, der Ablass habe keine Offenbarungsgrundlage; in der Bibel stehe nichts davon. Wenn man den Ablass als Rechtsentscheid über den Nachlass göttlicher Sündenstrafen versteht, ist dem

kaum zu widersprechen.³⁸ Biblische Belege zu Gebet und Beistand für den Sünder durch Einzelne und Gemeinden hingegen finden sich vielfach. Die katholische Ablassgeschichte, wie sie Poschmann analysiert hat, zeigt nichts anderes. Die vorsichtigen – manche sagen zaghaften – Weiterführungen Pauls VI. in seiner Konstitution nehmen die formaljuristische Linie in der Ablasstheorie deutlich zurück. Der Papst schafft die Bindung an die alten Zeitmaße der Kirchenbuße völlig ab und bindet das Maß der Ablässe neben der Disposition des Empfängers³⁹ an den erhofften Nachlass, den Gott dem Büßer aufgrund seiner eigenen „Ablasswerke“ gewährt.⁴⁰ Diesen bittet er durch die Interzession der Kirche zu verdoppeln. Wenn man so mit ihm das Wesen des Ablasses in der autoritativen Fürbitte der Kirche im Namen Jesu sehen darf und den Beistand der Gemeinschaft der Heiligen für den zur Umkehr bereiten Einzelnen, ergibt sich für die Frage nach einer biblischen Begründung eine ganz neue Perspektive.

Es ist dann erneut an den Philemonbrief des Paulus zu erinnern, mit dem dieser dem entlaufenen Sklaven die Umkehr erleichtert, sie gewissermaßen auf Distanz – aus der Gefangenschaft – begleitet, nachdem er ihm schon zuvor in seiner Nähe zur Umkehr verholfen hat. Zum Vater sei er ihm geworden, schreibt er. Es fällt auf, dass bei Paulus – und in den nachfolgenden Texten – das Wort stets durch konkrete Hilfeleistung ergänzt wird.

Alle eingangs zitierten biblischen Texte kommen hier wieder ins Gespräch. Besonders der *Jakobusbrief*, der beteuert: „Viel vermag das hingebende Gebet des Gerechten.“ (5,6). Dazu gehört die Einladung des *Hebräerbriefes*: „Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (10,24). An die Zachäusgeschichte im Lukasevangelium ist zu erinnern. Jesus stärkt den Umkehrwillen des Zachäus und seine überschwänglichen Restitutionszusagen, indem er ihn begleitet, seine Gastfreundschaft in Anspruch nimmt, ihn durch seine inspirierende Gegenwart stärkt. „Ich muss heute in deinem Haus zu Gast sein.“ (19, 6). Ähnlichen Sinn hat wohl das Gastmahl bei dem Zöllner Matthäus (Mt 9,9–13). Es ist zu erinnern an die Geschichte vom verlorenen Schaf, dem der gute Hirt auf den eigenen Schultern zum Heimweg verhilft, den es allein nicht bewältigen kann (15,4ff.).

Auch auf das Markusevangelium ist zu verweisen. Was in der späteren Kirchengeschichte im Glaubenssatz von der Gemeinschaft der Heiligen formuliert wird, kommt als Solidarität der Glaubenden in buchstäblich dramatischer Weise in der gleich zu Beginn des Evangeliums erzählten Geschichte von der Heilung

38 Vgl. B.A.R. Felberg, *Ablasstheologie* (Anm. 19), 83.

39 Zur Disposition zählt Paul VI. u.a., dass jemand „auf die Verdienste Christi, des Herrn, vertraut und fest glaubt, daß die Gemeinschaft der Heiligen ihm zu großem Nutzen gereicht“; vgl. *Indulgentiarum doctrina*, 10.

40 Damit rückt der Papst die Ablasswerke als Übung der Umkehr in den Blick; vgl. *ebd.* Ähnlich gewichtet Cajetan das Ablasswerk, vgl. B.A.R. Felberg, *Ablasstheologie* (Anm. 19), 138–148 (Exkurs: *Die Disposition des Empfängers zum gültigen Erwerb von Ablässen*).

eines Gelähmten zum Ausdruck. Vier Männer tragen ihn zu Jesus, decken das Dach ab und lassen ihn zu Füßen Jesu nieder. „Als Jesus ihren Glauben sah, sagte er zu dem Gelähmten: Mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben!“ Nicht einmal der eigene Glaube des Gelähmten ist es, sondern der Glaube seiner Helfer, der ihm die Vergebung beschert. Er selbst bleibt bis zum Ende der Geschichte stumm. Er erscheint antrieblos, schon viel zu verzweifelt, um noch eine Bitte zu tun. Schuld lähmt ihn, Glaube heilt ihn. Die Hilfe seiner glaubenden Freunde bringt ihn auf den Weg. Die Heilung folgt der Vergebung: „Steh auf, nimm deine Tragbahre und geh nach Hause“, befiehlt ihm Jesus (Mk 2,5). Dann ist auch der lukanische Bericht von der Ankündigung der Verleugnung des Petrus in einem neuen Licht zusehen: „Simon, Simon, der Satan hat verlangt, dass er euch wie Weizen sieben darf. Ich aber habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht erlischt. Und wenn du dich wieder bekehrt hast, dann stärke deine Brüder.“ (22,31f.).

7 Vorschläge zur Erneuerung

Anregungen zu einer Revision der in einer Sackgasse steckenden kirchlichen Ablasspraxis ergeben sich aus der Konstitution Pauls VI., wenn man den von ihm vorsichtig angedeuteten Weg mutig weitergeht, wozu allerdings in den letzten vierzig Jahren kein Schritt gewagt wurde.⁴¹ Orientierung geben die zitierten biblischen Beispiele „liebevoller Hut“, die nahelegen, den isolierten Komplex des Ablasswesens in eine umfassende Versöhnungspraxis zurückzuführen. Wenn wir uns an die Deutung der Sündenstrafen als Sündenfolgen erinnern, die belastenden Konnotationen des Wortes »Ablass« für einen Augenblick vergessen und zurückgehen auf die Grundbedeutung des lateinischen Begriffs für diesen Sachverhalt, *indulgentia*, der „schonende Rücksicht, Güte und liebevolle Hut“ bedeutet,⁴² dann können sich solche Wege zu einem neuen Verständnis und einer durch Versöhnung befreienden Praxis auftun.

Wenn auch christliche Buße eine Lebensaufgabe ist, könnte man in Analogie zu einer ganzheitlich handelnden Medizin vielleicht sagen, wie nach abgeschlossener Behandlung, gelungener Operation, die Rekonvaleszenz durch eine mehrwöchige Rehabilitation mit vorsichtigen Übungen unter fürsorglicher Anleitung eines begleitenden Therapeuten unterstützt wird, so bietet die Kirche an, nach der sakramentalen Versöhnung unter erfahrener Begleitung, gesichert durch die Solidarität der Gemeinschaft der Heiligen, mit erprobten Übungen in „liebevoller Hut“ das befreiende Leben im Frieden Gottes zu erneuern und zu

⁴¹ In einem Interview teilte Kardinal W. Kasper mit, es habe 2008 in Rom „ein Symposium über die noch immer für Irritation sorgende Ablassfrage“ gegeben (vgl. FAZ vom 30.10.2009).

⁴² Vgl. H. Menge/O. Güthling, *lateinisches Wörterbuch*. Berlin 111959, s.v.; vgl. auch Anm. 1.

festigen.⁴³ Wenn es so etwas gäbe, wäre das sicher dankenswert, wenn auch vielleicht der eine oder andere sagen wird, er möchte seinen eigenen Weg der Rehabilitation gehen, was ihm unbenommen ist, auch nach traditioneller Ablasstheologie: Niemand muss einen Ablass in Anspruch nehmen.

Zur Verdeutlichung der Richtung kann vielleicht noch ein anderer Vergleich dienen: Man sagt uns, Bewegung und Sport seien lebenerhaltend. Wir wissen aber zugleich, wie schwierig es ist, sich regelmäßig zu entsprechenden Übungen zu erziehen, da der daraus zu erzielende Lustgewinn sich oft sehr in Grenzen hält, oder wir meinen, sehr viel dringendere Aufgaben erledigen zu müssen. Da wird uns gesagt, Sport im Verein mache mehr Spaß und helfe auch dazu, ihn regelmäßiger auszuüben. Könnte es nicht sein, dass auch uns modernen Individualisten die Gemeinschaft der Kirche sehr viel hilfreicher wäre für ein christliches Alltagsleben, als wir das einzustehen bereit sind? Freilich bedürfte es dazu statt der dem Wirtschaftsleben entlehnten Angebotsmentalität eines einladenderen Forums. Immerhin gibt es Beispiele. Man kann gewiss sagen, dass Exerzitien im Alltag eine Form christlicher Rehabilitation darstellen, auch ohne ausdrückliches päpstliches Ablassindult. Abgesehen davon, könnte man bewährte Indulgenzen leicht damit verbinden. Auch christliche Selbsthilfegruppen wären unter diesem Aspekt zu betrachten. Es bedarf der Erfahrung der Nähe in einer Infrastruktur als Gegenpol zu Großpfarreien.

Allerdings brauchen wir angesichts der historischen Belastung des Ablassbegriffs für die Erneuerung eine andere Bezeichnung. Das vielfach missbrauchte und beladene Wort wirkt im kollektiven Gedächtnis unserer Gesellschaft nur mehr verschreckend und ist nicht geeignet, einer positiven Botschaft Gehör zu verschaffen. Belastet ist im ökumenischen Gespräch zwar auch die lateinische *indulgentia*. Dennoch kann man vielleicht das Wort mangels eines besseren Begriffs in eingedeutschter Form als »Indulgenz« nutzen. Dazu bedarf es jedoch auch einer Verkündigung, die Sünde und Versöhnung ernst nimmt.

Wie wir gesehen haben, geht es um Versöhnung und Vergebung und dazu um den Beistand der Gemeinschaft Kirche für die Gläubigen zur Ausreifung des ganzen christlichen Menschen „zum Vollalter Christi“ (Eph 4,13). Es geht in diesem Zusammenhang um das dem Wohl des einzelnen Christen zugewendete, „offizielle“ Gebet der Gemeinschaft der Kirche im Namen Christi. Soweit handelt es sich in der Tat um ein Element der geoffenbarten Glaubenswahrheiten. Von diesem gilt allerdings, was der Papst in seiner Konstitution gesagt hatte, dass es der Kirche im Laufe der Jahrhunderte allmählich besser bewusst und klar geworden ist. Man darf vielleicht hinzufügen: und noch weiterer Klärung bedarf. Die Theologie des 20. Jahrhunderts hat unter Rückgriff auf die älteste Pra-

43 „Die Solidarität aller Christen in der Christusgemeinschaft und in der immer wieder drohenden und zuweilen siegreichen Sünde – das ist der Grundgedanke des Ablasses an seinen Ursprüngen“; so O.H. Pesch, *Der Ablass – ein Problem*, in: CiG 60/29 (2008), 321.

xis der Kirche einiges zur Klärung beigetragen und ärgerliche Exzesse wie auch verrechtlichende Fehlentwicklungen, die schon der Glaubenssinn der Christen, der *sensus fidelium*, durch Beschweigen stigmatisiert hatte, auf die Kernaussagen des Glaubens zurückgeführt.

Wenn man sich dazu das geltende Verzeichnis der gewährten Indulgenzen anschaut, findet man – zwischen allerlei Merkwürdigkeiten – hilfreiche Beispiele, wie die Kirche unter Zusicherung ihres Beistandes in der Gemeinschaft der Heiligen zur Versöhnung und Reifung im christlichen Leben einlädt. Den Beistand ihrer Fürbitte verspricht die Kirche

- zur geistlichen Lesung der Heiligen Schrift für wenigstens eine halbe Stunde;
- zur Teilnahme am Gesang des *Te Deum* am letzten Tag des Jahres;
- zum Gebet für Wohltäter;
- zum inneren Gebet zur persönlichen Einkehr;
- zur Teilnahme an Feiern in der Gebetsoktag für die Einheit der Christen;
- für Werke oder Gaben der Barmherzigkeit für Menschen in Not;
- für das Zeugnis des Glaubens vor anderen in einer Herausforderung des Alltags.

Die Beispiele zeigen, worum es geht: christliche Umkehr im Vertrauen auf den zur Nachfolge einladenden Christus, begleitet von der *Communio Ecclesiae*. Indulgenzen könnten im Alltag bewusst machen, was Kirche als Solidargemeinschaft bedeutet. Die Liste zeigt aber, dass auch die kirchliche Verkündigung von Indulgenzen individualistisch geworden ist. Von Gemeinschaften oder Gruppen ist in den Beispielen wenig die Rede. Man möchte fragen, warum es keinen Ablass für die aktive und selbstlose Teilnahme etwa in der Gemeinschaft von San Aegidio gibt? Natürlich eignet sich nicht jede kirchliche Vereinigung. Aber da wäre die Gabe der Unterscheidung gefragt.

* * *

Die Gewährung des Ablasses (*Indulgenz*) geschieht in der *Communio Sanctorum*, begründet in der Kirche als mystischem Leib Christi. Der Ablass ist kein unmittelbarer Ausfluss der Schlüsselgewalt nach Mt 16,19. Er ist Fürbitte, „offizielles“ Eintreten der Kirche im Namen Jesu für den einzelnen Christen im Prozess der christlichen Buße als personaler Umkehr. Der Ablass intendiert Minderung der Sündenfolgen und Mehrung der Liebe. Das deutsche Wort »Ablass« ist aus sachlichen und historischen Gründen ungeeignet, den Beistand der Kirche in einer pastoralen Erneuerung der Buße als personaler Rehabilitation auszudrücken. Es bedarf eines kreativen Umdenkens.